

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

GZ 91.900/24-BHRK/2003

Einrichtung einer Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) beim BMLV und Erlassung einer Geschäftsordnung, um auf Basis der Bundesverfassung und der geltenden Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin die Grundlage für diese Reform bis Mitte 2004 zu erarbeiten

Mit sofortiger Wirksamkeit wird gemäß § 8 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) in der gültigen Fassung eine

***Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) beim BMLV  
zur Schaffung der Grundlage für eine Bundesheerreform***

eingerrichtet.

Gemäß § 8 Abs. 2 BMG wird für diese Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) nachstehende

***Geschäftsordnung***

erlassen:

## **Einrichtung**

§ 1. (1) Gemäß § 8 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung wird beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) zur Schaffung der Grundlagen für eine umfassende, langfristige und nachhaltige Reform des Österreichischen Bundesheeres (Zukunftsprojekt „ÖBH 2010“), eingerichtet.

(2) Die Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) hat die allgemeinen Grundlagen und Rahmenbedingungen für eine Anpassung der Entwicklung der militärischen Landesverteidigung an die Bedrohungen und Herausforderungen am Beginn des 21. Jahrhunderts zu schaffen und darüber zu berichten.

## **Zielsetzungen**

§ 2. Die Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) hat folgende Zielsetzungen:

- a) Erarbeitung der Grundlagen für die Bundesheerreform (ÖBH 2010);
- b) Klärung aller Fragen, die im Zusammenhang mit der militärischen Sicherung der österreichischen Souveränität stehen;
- c) Berücksichtigung der nachfolgend angeführten zusätzlichen Vorgaben:
  - Umsetzung der Empfehlungen der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin einschließlich der Überprüfung und Weiterentwicklung der Gesamt- und Teilstrategie, sowie Empfehlungen an den Verfassungskonvent;
  - Definition des Umfangs und der Leistungsfähigkeit des militärischen Beitrags Österreichs zum internationalen Krisenmanagement unter besonderer Berücksichtigung der ESVP, einschließlich der Aspekte der euro-atlantischen Sicherheitsstruktur; weiterführende Überlegungen im Sinne einer gemeinsamen europäischen Verteidigung;
  - Fortsetzung der Redimensionierung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen im Ressort Landesverteidigung auf Grundlage der Ergebnisse der Reorganisation 2002 (REORG 2002);
  - Sicherstellung der notwendigen Personalstärken durch Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen;

- Erstellung eines Beitrages zu einem gesamtstaatlichen CIMIC-Konzept.

### **Gliederung und Zusammensetzung**

§ 3. (1) Die Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) besteht aus

- a) der Entscheidungsebene,
- b) der Arbeitsebene und
- c) dem Projektmanagement.

(2) Der Vorsitzende der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) ist

**Prof. Dr. Helmut ZILK,**

dessen Stellvertretung ist durch den Generalstabschef wahrzunehmen.

(3) Die Entscheidungsebene gliedert sich in

- a) das Präsidium,
- b) die Kommission,
- c) den Sicherheitspolitischen Berater (ohne Stimmrecht) und
- d) die Expertengruppe (ohne Stimmrecht).

(4) Die Arbeitsebene gliedert sich in

- a) die Beobachtergruppe und
- b) die Sachgebiete.

(4) Das Präsidium, der sicherheitspolitische Berater, die Expertengruppe, die Kommission und die Beobachtergruppe werden anlassbezogen durch den Vorsitzenden zu Beratungen im Rahmen von Vollversammlungen einberufen. In der Vollversammlung haben bei Abstimmungen nur die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder der Kommission das Stimmrecht.

### **Aufgaben der Entscheidungsebene**

§ 4. (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) und vertritt sie gegenüber dem Bundesminister sowie nach außen. Ihm obliegt die Festlegung des Arbeitsplanes und der Tagesordnung, die Vorbereitung, Einberufung, Eröffnung und Leitung der Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlungen der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010), die Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) sowie die Vorlage der Berichte an den Bundesminister. Darüber hinaus erstattet er anlassbezogen mündlichen Bericht über den Projektablauf an den Bundesminister.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder der Vollversammlung der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) nehmen an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums entsprechend der jeweils vorgesehenen Tagesordnung teil und haben an der Erfüllung des Arbeitsplanes mitzuwirken.

### **Präsidium**

§ 5. (1) Das **Präsidium** (mit Stimmrecht) wird durch den **sicherheitspolitischen Berater** (ohne Stimmrecht) und eine **Expertengruppe** (ohne Stimmrecht) beraten.

(2) Das **Präsidium** besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Generalstabschef als stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Vertreter des Bundeskanzlers,
- d) dem Vertreter des Vizekanzlers,

- e) dem Vertreter des Bundesministers für Landesverteidigung,
- f) den Wehrsprechern der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien,
- g) den Leitern der Sektionen I und II im BMLV und
- h) dem Vertreter aus dem Bereich der Wehrpolitik.

### (3) Das **Präsidium**

- a) erteilt Aufträge an das Projektmanagement und im Wege des Projektmanagements an die Arbeitsebene,
- b) bewertet Berichte und fordert gegebenenfalls ergänzende Bearbeitungen; eine Abänderung von Arbeitsergebnissen ist nicht möglich,
- c) entscheidet über Art der Fragebeantwortung und Kommentarberücksichtigung,
- d) erstellt gegebenenfalls Minderheitsberichte,
- e) legt nach Beschlussfassung Berichte an den Bundesminister für Landesverteidigung vor,
- f) gibt Berichte für die Kommission frei,
- g) gibt Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung.

(4) Der **sicherheitspolitische Berater** berät das Präsidium in sicherheitspolitischen Angelegenheiten.

### (5) Die **Expertengruppe** besteht aus

- a) den ressortinternen Experten (Leiter der Sachgebiete),
- b) dem Vorsitzenden des Zentralausschusses beim BMLV und
- c) zwei ausländischen Experten.

(6) Die **Expertengruppe** bringt ihre Fachexpertise in das Präsidium ein und unterstützt es bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie erstellt gegebenenfalls Minderheitsberichte, besitzt aber kein Stimmrecht bei Beschlüssen im Präsidium.

(7) Die ressortinternen Experten sind in Angelegenheiten der Arbeitsergebnisse der Sachgebiete vom Präsidium zu hören.

(8) Die ausländischen Experten stellen ihre Expertise zur Verfügung und sind für die externe Betrachtung der Ergebnisse der Sachgebiete zuständig.

(9) Für den Fall einer begründeten Verhinderung bzw. Abwesenheit ist die namentliche Nennung eines Vertreters zulässig.

### **Kommission**

§ 6. (1) Kommissionsmitglieder sind

- a) je ein Vertreter des
  - Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten,
  - Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst,
  - Bundesministeriums für Finanzen,
  - Bundesministeriums für Inneres,
  - Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
  - Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen,
  - Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
- b) zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz,
- c) ein Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Bundessektion Landesverteidigung),
- d) je ein Vertreter der
  - Wirtschaftskammer,
  - Landwirtschaftskammer,
  - Arbeiterkammer,
  - Industriellenvereinigung und des
  - Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
- e) vier ressortexterne Experten,
- f) ein Vertreter aus der Welt des Sports,
- g) je ein Vertreter

- der Österreichischen Offiziersgesellschaft,
  - der Österreichischen Unteroffiziersgesellschaft und
  - der Bundesvereinigung der Milizverbände,
- h) je ein Vertreter der nachfolgend angeführten Bundesjugendvertretungen
- Junge ÖVP,
  - Sozialistische Jugend,
  - Ring Freiheitlicher Jugend,
  - Österreichische Hochschülerschaft,
  - Bundesschülervertretung und
  - Katholische Jugend Österreich,
- i) vier Vertreter der Wehrpflichtigen,
- j) ein Vertreter des Zivildienstes,
- k) zwei Elternvertreter,
- k) die Gleichbehandlungsbeauftragte des BMLV und
- l) ein Vertreter der Direktion für Sicherheitspolitik im BMLV.

(2) Die Kommission berät das Präsidium auf der Basis freigegebener Berichte und hat bei Abstimmungen im Rahmen der Vollversammlungen der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) Stimmrecht.

(3) Für den Fall einer begründeten Verhinderung bzw. Abwesenheit ist die namentliche Nennung eines Vertreters zulässig.

## **Beschlussfassung**

§ 7. (1) Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt auf Basis einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Stellungnahmen der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder sind auf Antrag gesondert im Protokoll festzuhalten bzw. dem Bericht beizuschließen.

(3) Wurde über einen Gegenstand bereits ein Beschluss gefasst, so sind eine neuerliche Behandlung dieses Gegenstandes und eine neuerliche Beschlussfassung nicht zulässig.

## **Aufgaben des Projektmanagements für die Entscheidungsebene**

§ 8. (1) Das Projektmanagement erfolgt im Wege einer eigens eingerichteten Stelle durch

- a) Administration und Dokumentation für das Präsidium und für die Kommission,
- b) Operatives Projektmanagement innerhalb der gesamten Struktur,
- c) Steuerung des gesamten Informationsflusses innerhalb und außerhalb des Projektes unter Bedachtnahme auf die Geheimhaltungsbestimmungen,
- d) Berichterstellung (formal) nach Abschluss der einzelnen Phasen;
- e) Einleitung der Vertragserrichtung für geistige Leistungen,
- f) Umsetzung von Abstimmungsentscheidungen auf Basis der strategischen Entscheidungen des Präsidiums,
- g) Steuerung des Budgetvollzuges des Projektes und
- h) Projektcontrolling.

(2) Das Projektmanagement hat die Sitzungen des Präsidiums und die Vollversammlungen der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) gemäß Weisungen des Vorsitzenden vorzubereiten, die vorgesehenen Teilnehmer einzuberufen, das Arbeitsergebnis zu dokumentieren und die Berichtlegung vorzubereiten.

### **Protokoll**

§ 9. (1) Durch das Projektmanagement ist über jede Sitzung des Präsidiums ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände (Tagesordnung) und die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Dem Protokoll sind allfällige schriftliche Minderheitsberichte anzuschließen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums zu übermitteln.

(2) Über jede Vollversammlung der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) ist durch das Projektmanagement ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden und die behandelten Gegenstände (Tagesordnung) zu enthalten. Dem Protokoll sind allfällige schriftliche Minderheitsberichte anzuschließen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Teilnehmern der Vollversammlungen der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) zu übermitteln.

(3) Gegen das Protokoll können Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dem Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben. Soweit diese Einwendungen nicht anderwärtig bereinigt werden können, sind sie in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln. Werden keine Einwände binnen der oben angeführten Frist erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

### **Organisation der Arbeitsebene**

§ 10. Aufbau- und Ablauforganisation der Arbeitsebene sind durch das Projektmanagement in einem Projekthandbuch zu regeln.

## **Bestellung und Abberufung**

§ 11. (1) Die Mitglieder des Präsidiums, der sicherheitspolitische Berater, die Mitglieder der Expertengruppe und der Kommission werden durch den Bundesminister für Landesverteidigung bestellt bzw. abberufen.

(2) Die bestellten Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) ehrenamtlich aus. Der Sachaufwand ist durch das Bundesministerium für Landesverteidigung zu tragen.

## **Geheimhaltung**

§ 12. Die Mitglieder der Bundesheerreformkommission (ÖBH 2010) und alle sonstigen Sitzungsteilnehmer sind hinsichtlich der Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Funktion bzw. durch die Teilnahme an einer Sitzung oder durch übergebene Daten und Dokumente bekannt werden und die der Verschlusssachenvorschrift unterliegen oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, zu Stillschweigen verpflichtet.

15. Oktober 2003

Der Bundesminister:

P L A T T E R